



Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz
Landkreis Traunstein

Datum: 15.03.2023

N i e d e r s c h r i f t

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 14. März 2023

BEGINN: 18:30 Uhr

Sitzungsort: im Sitzungssaal des Rathauses, Hauptstraße 21, 83352 Altenmarkt a.d. Alz

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 18:30 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 GO ortsüblich bekannt gemacht wurden und gemäß Art. 47 Abs. 2 GO die Beschlussfähigkeit besteht.

TAGESORDNUNG

I. ÖFFENTLICHER TEIL

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 14. Februar 2023
2. Vollzug der Gemeindeordnung (GO) und der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV)
 - 2.1 Beschluss über die Haushaltssatzung 2023
 - 2.2 Beschluss über den Stellenplan 2023 der Beamten und tariflich Beschäftigten
 - 2.3 Beschluss über das Finanz- und Investitionsprogramm für die Jahre 2022 bis 2026
3. Vollzug der Baugesetze
 - 3.1 11. Änderung des Baubauungsplanes "Gewerbe- und Mischgebiet Berndl" für das Grundstück Fl.Nr. 1081/18, Gemarkung Altenmarkt, Berndlring 18
 - 3.1.1 Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Hinweise, Bedenken und Anregungen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung
 - 3.1.2 Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Hinweise, Bedenken, und Anregungen im Rahmen der Behördenbeteiligung
 - 3.1.3 Satzungsbeschluss
 - 3.2 Bauantrag; Erweiterung und Ertüchtigung d. best. Biogasanlage um einen Fermenter mit Doppelmembrangasspeicher, Feststoffdosierung, sowie der Vergrößerung des bestehenden Pump- u. Technikellers. Leistungserhöhung zur Flexibilisierung durch ein zusätzl. BHKW, Fl.Nr. 12, Gemarkung Rabenden,
4. Chiemgau GmbH; Verschmelzung GmbH mit Chiemgau Tourismus, Beschlussfassung zum Verschmelzungsvertrag und zur Satzungsänderung
5. B 304 Ortsumgehung Altenmarkt BA 2 Planfeststellung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 17, 17a FStrG i. V. mit Art. 72 BayVwVfG sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Anhörungsverfahren; Stellungnahme der Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz
6. Bekanntgabe und Informationen aus vorangegangenen nichtöffentlichen Sitzungen
7. Informationen

Öffentliche Sitzung

TOP 1

Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 14. Februar 2023

31/2023

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 14. Februar 2023 (Beschluss-Nr. 15/2023 bis 24/2023).

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

TOP 2

Vollzug der Gemeindeordnung (GO) und der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV)

TOP 2.1

Beschluss über die Haushaltssatzung 2023

32/2023

Beschluss

**Haushaltssatzung der Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz
für das Jahr 2023**

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2023** wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

9.948.100 EURO

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.312.000 EURO

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind **nicht** vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden **nicht** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 330 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 330 v.H.
2. Gewerbesteuer 330 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

450.000 EURO

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz, **XX.XX.XXXX**

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

TOP 2.2

Beschluss über den Stellenplan 2023 der Beamten und tariflich Beschäftigten

33/2023

Beschluss

Der Gemeinderat erklärt sein Einvernehmen zum Stellenplan der Beamten und tariflich Beschäftigten und beschließt diesen wie vorgelegt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

TOP 2.3

Beschluss über das Finanz- und Investitionsprogramm für die Jahre 2022 bis 2026

34/2023

Beschluss

Der Gemeinderat erklärt sein Einvernehmen zum Finanz- und Investitionsprogramm für die Jahre 2022 – 2026 und beschließt diese wie vorgelegt.

Abstimmungsergebnis: 17 :

TOP 3

Vollzug der Baugesetze

TOP 3.1

11. Änderung des Baubauungsplanes "Gewerbe- und Mischgebiet Berndl" für das Grundstück Fl.Nr. 1081/18, Gemarkung Altenmarkt, Berndling 18

TOP 3.1.1

Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Hinweise, Bedenken und Anregungen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung

35/2023

Sachverhalt:

Der Gemeinderat beschloss in seiner öffentlichen Sitzung am 06. Dezember 2022 unter Beschlussnummer 130/2022 die Änderung des o.a. Bebauungsplanes. Die entsprechende Öffentlichkeitsbeteiligung wurde im Amtsblatt Ausgabe Nr. 1/2023 veröffentlicht. Im Zeitraum von 23. Januar 2023 bis einschließlich 23. Februar 2023 bestand die Möglichkeit zur Äußerung. Es gingen keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen ein.

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

TOP 3.1.2

Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Hinweise, Bedenken, und Anregungen im Rahmen der Behördenbeteiligung

36/2023

Sachverhalt:

Der Gemeinderat fasste in seiner öffentlichen Sitzung am 06. Dezember 2022 unter Beschlussnummer 130/2022 den Änderungsbeschluss des o.a. Bebauungsplanes.

Mit Schreiben vom 07. Dezember 2022 wurden die relevanten Fachbehörden mit der Bitte um Stellungnahme zu o.a. Änderungsverfahren beteiligt.

Es gingen nachfolgende Stellungnahmen ein.

- **Landratsamt Traunstein, Untere Bauaufsichtsbehörde, Postfach 15 09, 83276 Traunstein**

Mit Schreiben vom 05.01.2023 werden folgende sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen gegeben:

Grundsätzlich besteht mit der Bebauungsplanänderung Einverständnis.

Das Urgelände befindet sich laut Geoinformationssystem auf 508,2 bis 508,3 m ü.NN und damit deutlich unter der festgesetzten OK FFB von max. 508,80 m ü.NN. Auch die Höhenlage der Erschließung (s. Plan Kanaldeckel liegt ca. 1 m unter der festgesetzten OK FFB).

Die Höhenlage des Gebäudes sollte mindestens 0,25 m tiefer angesetzt werden, zumal die Zahl der Vollgeschosse von 2 auf 3 erhöht wird. Die Höhendifferenz zwischen OK FFB und OK Gelände kommt bei der Höhenwirkung des Gebäudes demnach noch hinzu.

Eine Festsetzung zur Mindestandeckung des Geländes am Gebäude (z.B. zwischen 0,15 und 0,3 unter OK FBB) ist zu empfehlen.

Sofern die Geometrie der Staffelung des 3 Geschosses, also der Versatz der Staffelung festgesetzt werden soll, wäre das über einen Schemaschnitt zu empfehlen.

Beschlussvorschlag:

Den Empfehlungen wird insoweit nachgekommen, dass unter C. textliche Festsetzungen, Nr. 3.2 , Höhenfestlegung um 0,3 m auf 508,50 m ü.NN tiefer angesetzt wird.

Die sonstigen Informationen werden zur Kenntnis genommen. Änderungen hierzu sind nicht veranlasst.

- **Landratsamt Traunstein, Untere Immissionschutzbehörde, Postfach 1509, 83276 Traunstein**

Mit Schreiben vom 05.01.2023 werden folgende sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen gegeben:

Zur 11. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Mischgebiet Berndl“ bestehen aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine grundlegenden Bedenken.

In der 4. Änderung des Bebauungsplanes von 1993 wurden Festsetzungen zum Immissionsschutz, auch zu Betriebsleiterwohnungen und Büroräumen, aufgenommen.

Anzumerken ist, dass die Festsetzungen der 4. Änderung veraltet sind und daher aktualisiert werden sollten. Beispielsweise fehlt die Berechnungsgrundlage der immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP), oder es wird auf zurückgezogene VDI Richtlinien (VDI 2058 Blatt 1) Bezug genommen.

Beschluss

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen. Von einer Überarbeitung der Festsetzungen zum Immissionsschutz wird derzeit Abstand genommen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

TOP 3.1.3

Satzungsbeschluss

37/2023

Sachverhalt:

Nachdem in den vorangegangenen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeits- und Fachbehördenbeteiligung abgeschlossen wurde und lediglich eine geringfügige Änderung der textlichen Festsetzungen Nr. 3.2 (Höhenfestlegung) veranlasst war, wird der Gemeinderat um nachfolgenden Satzungsbeschluss gebeten.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die 11. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Mischgebiet Berndl“ für das Grundstück Fl.Nr. 1081/18, Gemarkung Altenmarkt, Berndlring 18; nach Maßgabe des Änderungsplanes in der Fassung vom 14. März 2023, ausgefertigt durch ein Architekturbüro aus Trostberg, einschließlich der dazugehörigen Begründung als Satzung gemäß §§ 10 und 13 BauGB.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

TOP 3.2

Bauantrag Erweiterung und Ertüchtigung d. best. Biogasanlage um einen Fermenter mit Doppelmembrangasspeicher, Feststoffdosierung, sowie der Vergrößerung des bestehenden Pump- u. Technikellers. Leistungserhöhung zur Flexibilisierung durch ein zusätzl. BHKW, Fl.Nr. 12, Gemarkung Rabenden, Rabenden 15

38/2023

Sachverhalt:

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz befindet sich das Bauvorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB und ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (landwirtschaftlicher Betrieb) in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB (energetische Nutzung von Biomasse) privilegiert.

Der Doppelmembran-Gasspeicher mit einem Nutzvolumen von 1.015 m³ weist einen Durchmesser von 16,50 m auf und ist mit einer Kuppel mit Gesamthöhe von 8,35 m eingehaust. Der Standort befindet sich südlich der bereits bestehenden Rundbehälter.

Hinweis: Bereits in seiner Sitzung am 26.04.2022 befasste sich der Gemeinderat mit einem ähnlichen Bauantrag. Dieser wurde anhand Überarbeitung der Planungsgrundlagen zurückgenommen.

Beschluss

Der Gemeinderat erklärt sein Einvernehmen zu dem Bauvorhaben und befürwortet dieses zur Genehmigung.

Die Erweiterung und Ertüchtigung der bestehenden Biogasanlage wird seitens der Gemeinde zur Stärkung des landwirtschaftlichen Betriebes und der Erzeugung von regenerativer Energie begrüßt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

TOP 4

Chiemgau GmbH; Verschmelzung GmbH mit Chiemgau Tourismus, Beschlussfassung zum Verschmelzungsvertrag und zur Satzungsänderung

39/2023

Sachverhalt:

Der Zusammenschluss zwischen dem Chiemgau Tourismus e.V. und der Chiemgau GmbH stellt sicher, dass die Fachbereiche Tourismus und Wirtschaftsförderung auch in Zukunft dynamisch und effizient tätig sein können. Der Zusammenschluss ermöglicht einen neuen Rahmen, in dem ein noch engerer Austausch stattfindet und die beiden Partner vom Knowhow und den Ressourcen des Anderen profitieren. Der Bereich Tourismus behält seine eigenständige Stellung und agiert in seinem Geschäftsfeld autonom. Die künftige Satzung der Chiemgau GmbH verankert seine eigenständige Struktur, Aufgaben und Prozesse. Das äußert sich zudem dadurch, dass der Leiter des Bereichs Tourismus auch Geschäftsführer der Gesellschaft sein kann. Die Finanzierung des Tourismus gestaltet sich wie bisher.

Das Beratungsangebot für Touristikbetriebe sowie projektbezogene Zusammenarbeit zwischen der Wirtschaftsförderung und dem Tourismus wird intensiviert und ausgebaut. Darüber hinaus erhält der Tourismus schnellen, unkomplizierten Zugang zu den Netzwerken seines neuen Partners, profitiert von gemeinsamen Ressourcen sowohl im Bereich Personal als auch Equipment und erhält professionelle Verstärkung in der Generierung von Fördermitteln. Die Wirtschaftsförderung profitiert von spezialisiertem Knowhow im Marketing.

Zudem stärkt die zukünftige Zusammenarbeit von Tourismus und Wirtschaft den Chiemgau als Marke und erhöht seine Sichtbarkeit – online, in Präsenz, in Printprodukten und auf Messen. Die gesamte Region wird als lebenswert und wirtschaftsstarke präsentiert. Diese besondere Verbindung zieht immer stärker Fachkräfte aus verschiedensten Regionen an und sorgt für Stabilität in der regionalen Wirtschaft.

In der Sitzung der Gesellschafterversammlung der Chiemgau GmbH am 21.07.2022 wurde der Grundsatzbeschluss über die Zusammenführung des Chiemgau Tourismus e.V. mit der Chiemgau GmbH zum 01.01.2023 gefasst.

Beschluss

Verschmelzung Chiemgau GmbH und Chiemgau Tourismus e. V. und Satzungsänderung der Chiemgau GmbH:

1. Die Gemeinde Altenmarkt an der Alz stimmt der Verschmelzung des Chiemgau Tourismus e. V. mit der Chiemgau GmbH zu einer neuen gemeinsamen Gesellschaft „Chiemgau GmbH für Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung, Tourismus, Infrastruktur und kommunale Dienstleistungen“ zu. Der übertragende Verein überträgt damit sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung gemäß §§ 2 ff. UmwG i.V.m. §§ 46 ff i.V.m. 99 ff UmwG auf die aufnehmende Gesellschaft im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme. Als Gegenleistung sollen keine Anteile an der übernehmenden Gesellschaft gewährt werden. Auf die Gewährung von neuen Anteilen an der GmbH und einer Kapitalerhöhung bei der

GmbH wird verzichtet. Der Verschmelzungstichtag wird gemäß steuerlichen Kriterien auf den Jahreswechsel 2022/ 2023 festgelegt.

2. Die Verschmelzung ist die konsequente Fortführung eines gemeinsamen Entwicklungsprozesses innerhalb der kommunalen Familie im Landkreis Traunstein zur Bewältigung gemeinsamer Aufgaben und Herausforderungen in den kommenden Jahren. Nur gemeinsam sind viele Themenstellungen noch zu bewältigen und im Sinne der Bürgerinnen und Bürger zu gestalten.

3. Dem Verschmelzungsvertrag des Notariats Knab in der aktuell vorliegenden Entwurfsfassung vom 06.03.2023 wird zugestimmt.

4. Dem Verzicht auf die Erstellung eines Verschmelzungsberichts wird zugestimmt.

5. Dem Verzicht auf die Durchführung einer Verschmelzungsprüfung und dem Verzicht auf Erstellung eines Prüfungsberichts wird zugestimmt.

6. Auf das Angebot einer Abfindung gemäß § 29 UmwG und die Prüfung der Angemessenheit des Abfindungsangebots durch einen Prüfer gemäß § 30 UmwG wird verzichtet.

7. Vorsorglich wird auf die Gewährung von besonderen Rechten und Vorteilen, die der übertragene Rechtsträger gewährt hat, verzichtet.

8. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt auf eine Klage gegen die Wirksamkeit des Verschmelzungs-beschlusses gemäß § 16 Abs. 2 UmwG zu verzichten.

9. Der neu gefassten Unternehmenssatzung der Chiemgau GmbH für Wirtschaftsförderung, Regional-entwicklung, Tourismus, Infrastruktur und kommunale Dienstleistungen in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 06.03.2023 wird ebenfalls zugestimmt.

10. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt in der gemeinsamen Mitgliederversammlung des Chiemgau Tourismus e. V. und der Gesellschafterversammlung der Chiemgau GmbH dem Verschmelzungsvertrag und der neuen Unternehmenssatzung zuzustimmen und für die Gemeinde entsprechend zuzustimmen, Erklärungen abzugeben bzw. Unterschriften zu leisten. Sollten dabei abweichend von den aktuell vorliegenden Schriftstücken Änderungen notwendig sein, kann diesen zugestimmt werden, sofern sie den Wesensgehalt der Verschmelzung bzw. die Kerninhalte der neuen Gesellschaft nicht tangieren.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

TOP 5

B 304 Ortsumgehung Altenmarkt BA 2 Planfeststellung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 17, 17a FStrG i. V. mit Art. 72 BayVwVfG sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Anhörungsverfahren; Stellungnahme der Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz

40/2023

Sachverhalt:

Zu Beginn dieses Tagesordnungspunktes richtet der 1. Bürgermeister seinen Dank an alle Mitarbeitende im Rathaus, die durch die erweiterten Öffnungszeiten eine Mehrbelastung auf sich nehmen mussten. Die Einsichtnahme in die Planfeststellungsunterlagen ist am 16. Februar 2023 zu Ende gegangen – bis einschließlich 16. März 2023 – können noch Einwendungen gegen die Planfeststellung erhoben werden, spätere Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Diskussionsverlauf:

Wortmeldung der SPD Fraktion zum Thema BA2

Seit Jahrzehnten wird über die Verkehrsproblematik in Altenmarkt und mögliche Trassenführungen diskutiert. Viele Bürger und Kommunalpolitiker haben sich in der Vergangenheit hartnäckig dafür eingesetzt, dass diese Probleme gesehen und angegangen werden, sonst hätten wir auch keinen Aubertunnel, der die untragbare Situation am Schneeweißbeck/Marktplatz entschärft hat.

Jetzt hat man oft das Gefühl, dass viele sich an die Situation in Altenmarkt gewöhnt haben, so ungefähr es passt so, man kann ja nun deutlich besser und flüssiger durchfahren.

Wir (die SPD-Fraktion) sind der Meinung, es passt eben nicht so. Die Lebens -und Aufenthaltsqualität in Altenmarkt ist denkbar schlecht. Als Fußgänger/Radfahrer muss man Angst haben, wenn man im Ort unterwegs ist. All unsere Bemühungen etwas zu verbessern laufen darauf hinaus, dass man die Menschen wegleitet vom Ortskern und der Hauptstraße.

Hier reden wir wohlgerne vom Ortszentrum, das einen Ort ja eigentlich ausmacht.

Selten gesprochen wird dabei auch darüber, dass die Verkehrsproblematik weitergeht bis Grassach und Stein.

Uns ist klar, dass die geplante Umgehungsstraße ein großer Eingriff ist. Es muss alles getan werden, um die Auswirkungen für die Betroffenen abzumildern, gerade was den Lärmschutz betrifft. Und es ist wichtig, dass berechnete Einwände geprüft werden und die Planungen nachgebessert werden wo es möglich und notwendig ist.

Aber grundsätzlich sehen wir bei den engen Verhältnissen im Ort, dem enormen Verkehr, den vielen Ein -und Ausfahrten und den höhengleichen Bahnübergängen keine Lösung für Altenmarkt, wenn der Verkehr im Ort bleibt. Auch nicht für alle, die die Bundesstraße täglich nutzen als Verbindung zwischen den großen Orten in der Region.

Deswegen stimmen wir dafür, dass die Planungen weiterverfolgt werden.

Die Fraktion der FreienWähler nimmt wie folgt Stellung:

In der Fraktion der FreienWähler wurde die Planfeststellung B304 zur Ortsumgehung Altenmarkt sehr kritisch diskutiert.

Inhaltlich schließen sich die FreienWähler der Stellungnahme der SPD an und stellen ausdrücklich fest, dass Altenmarkt a.d. Alz eine Umfahrung braucht.

Dem Beschlussvorschlag wird daher zugestimmt.

Stellungnahme der CSU Fraktion zum Thema BA2

Der gesamte Gemeinderat hat das Mandat aus der Altenmarkter Bevölkerung, sich für eine Entlastung des Ortskerns einzusetzen.

Dies ist unabhängig von den aktuell handelnden Personen. Die Bevölkerung und der Gemeinderat brauchen Klarheit, ob eine Ortsumfahrung kommt oder nicht.

Daran geknüpft ist auch der Ortsentwicklungsprozess mit Einberufung des „Zukunftsrates“ ob hier Planungen mit oder ohne Einbeziehung der Hauptstraße und des Marktplatzes durchgeführt werden können.

Bezüglich der betroffenen Anwohner ist hier auch von Seiten der Gemeinde Wert auf eine möglichst schonende Trassenführung plus Ausgleich etwaiger Eingriffe zu legen.

Diese Planfeststellung ist für uns die letzte Chance für eine Ortsumfahrung!

Beschluss

Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass eine wirksame Entlastung des Ortskerns der Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz ausschließlich durch Klärung über das eingeleitete Planfeststellungsverfahren möglich ist. Der Gemeinderat ist weiterhin der Auffassung, dass eine tägliche durchschnittliche Verkehrsbelastung von rund 15.000 PKW und ca. 1.600 LKW im Ort keinesfalls länger hinnehmbar ist.

Unabhängig von sämtlichen technischen (z.B. Antriebstechniken) und/oder verkehrspolitischer Entwicklungen bleibt das sehr hohe Verkehrsaufkommen auf der Straße weiterhin bestehen. Selbst der häufig geforderte Bahnausbau wird für die Verkehrssituation von Altenmarkt a.d. Alz bei Verbleib der Bundesstraße im Ort keine signifikante Änderung oder Entlastung bringen.

Dabei hat der Schutz der direkt betroffenen Anwohner entlang der Bundesstraße höchste Priorität. Zudem ist der Verkehr für Bundesstraßen weit über dem Durchschnitt und zerschneidet den Ort in Nord – Süd Richtung in voller Länge. Eine Aufenthaltsqualität ist durch den überdurchschnittlichen Verkehr seit Jahrzehnten nicht mehr gegeben. Durch die Trennung seitens der Straße ist eine Ortsentwicklung, die vorrangigstes Ziel der Bevölkerung ist, nicht möglich. Ein unmittelbarer planungsrechtlicher Zugriff auf die innerörtlichen Verkehrsflächen der B 304 wird nur durch eine Abstufung zur Gemeindestraße ermöglicht.

Die Bedenken und Sorgen von direkt betroffenen Anwohnern können dabei nachvollzogen werden. Aus diesem Grund erwartet die Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz von der Genehmigungsbehörde eine ernsthafte Überprüfung weiterer Möglichkeiten, vor allem hinsichtlich von Lärmschutzmaßnahmen – sowohl aktiver als auch passiver Lärmschutz – zugunsten der Anlieger.

Ansonsten erklärt sich die Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz mit den Planfeststellungsunterlagen vom 30.11.2022 des Staatlichen Bauamtes Traunstein einverstanden und unterstützt die Durchführung des Verfahrens.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

TOP 6

Bekanntgabe und Informationen aus vorangegangenen nichtöffentlichen Sitzungen

41/2023

Sachverhalt:

- Neubestellung der stellvertretenden Kassenverwaltung aufgrund von Änderungen in den Aufgabenzuschnitten der Mitarbeitenden im Rathaus.

TOP 7

Informationen

42/2023

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis:

- Nochmalige Vorankündigung der Vollsperrung auf der Staatsstraße St 2093 am Bahnübergang in Weiglpoint im Zeitraum vom 03. April 2023 bis 01. Mai 2023 (insg. sechs Wochen). Großräumige Umleitungsstrecken sind vorgesehen und werden von der Bahn beauftragen Baufirma eingerichtet.
- Vorankündigung einer Vollsperrung der Bundesstraße B 304 zwischen Altenmarkt a.d. Alz und Obing zur Fahrbahnsanierung im Zeitraum vom 30.Mai 2023 bis 07.Juli 2023 (insg. sechs Wochen). Die Umleitungsstrecke ist ab Trostberg (B 299) über die St 2091 und die St 2357 nach Kienberg und von dort über die TS 8 zur B304 nördlich von Obing und umgekehrt geplant.
- Der Vorsitzende verwahrt sich im Namen des gesamten Gremiums gegen die Unterstellungen im Leserbrief vom 18.02.2023 zu den beiden Bauanträgen im Geltungsbereich der „Entwicklungssatzung Thalham“. Der Leserbrief erfüllt nach Auffassung des Vorsitzenden den Tatbestand der „Üblen Nachrede“ bzw. der „Verleumdung“ (§ 186 bzw. § 187 Strafgesetzbuch).